

V O R L A G E

für die
Sitzung des Senats am 20.10.2015

Entwurf des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 19. RÄStV)

A. Problem

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben am 09.10.2015 den Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄStV) beschlossen. Es ist beabsichtigt, den Staatsvertrag auf der Konferenz der Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder am 03.12.2015 zu beschließen.

Dafür ist der Präsident des Senats nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Senats zu ermächtigen. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist entsprechend zu unterrichten.

B. Lösung

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft um Kenntnisnahme des 19. RÄStV und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Entwurf des 19. RÄStV beinhaltet

- die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auf die Einführung eines Jugendangebotes der ARD und des ZDF, auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe und auf die Programmbeschaffungskosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (unten Nr. 1.),
- die Änderung des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (DLR-StV) im Hinblick auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe (unten Nr. 2.),
- die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBeitrStV) im Hinblick auf weitere Befreiungs- bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten des Rundfunkbeitrages, auf Verwaltungsvereinfachungen bei der Beantragung von Befreiungen bzw. Ermäßigungen, auf die Vollstreckung von Beiträgen und auf die Ermittlung nicht bekannter Beitragsschuldner (unten Nr. 3.) sowie
- die Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) im Hinblick auf Verfahren der freiwilligen Selbstkontrolle, auf die Kommission für Jugendmedienschutz, auf redaktionelle Anpassungen und auf mit Verstößen einhergehende Ordnungswidrigkeiten (unten Nr. 4.).

1. Zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

a. Umsatzbesteuerung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – insbesondere die Landesrundfunkanstalten der ARD – arbeiten auf vielen Gebieten zusammen, um möglichst wirtschaftlich arbeiten zu können und um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen. Die durch diese Kooperationen geschaffenen Einsparpotentiale, die auch von der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF) erwartet werden, dienen damit auch einer Begrenzung des Rundfunkbeitrages.

Aufgrund einer vor einigen Jahren erfolgten Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (der BFH hatte Kooperationen von Kommunen zum gemeinsamen Betrieb von Schwimmbädern oder Parkhäusern für umsatzsteuerpflichtig erklärt) steht zu befürchten, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten künftig als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass die durch die Kooperationen bewirkten Synergieeffekte aufgehoben und die Kooperationen nicht mehr wirtschaftlich wären. Nach Berechnung der Rundfunkanstalten könnte eine Umsatzbesteuerung aller Kooperationen zu Mehrkosten in Höhe von 200 – 250 Mio. Euro pro Jahr führen, was zu einer Steigerung des Rundfunkbeitrages um monatlich 0,50 Euro führen würde.

Die Umsatzbesteuerung auf kommunaler Ebene soll zwar bundesgesetzlich geregelt werden, der Regelungsentwurf enthält jedoch einige Unbestimmtheiten und kann unterschiedlich ausgelegt werden, so dass er die erforderliche Rechtssicherheit für den Rundfunk voraussichtlich nicht schaffen wird.

Die vorliegende Regelung soll für die Umsatzsteuerfreiheit der Kooperationen im Rundfunkbereich Rechtssicherheit schaffen. Danach regeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Kooperationen durch öffentlich-rechtliche Verträge. Dies stellt klar, dass sich die Kooperationen im hoheitlichen Bereich bewegen und nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

b. Jugendangebot

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF beabsichtigen die Einführung eines neuen online-basierten Jugendangebotes, um dem beständig steigenden Altersdurchschnitt der Zuschauer und einem damit einhergehenden „Generationenabriss“ entgegen zu wirken. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in der Zukunft ihrem Programmauftrag nachkommen. Im Hinblick auf das veränderte Konsumverhalten der jüngeren Generationen von Konsumenten soll das beabsichtigte neue Angebot online-basiert verschiedene zielgruppenorientierte Angebotsformen enthalten, sodass eine Mischung aus Information, Popkultur- und Lifestyle-Themen, Bildung, Fiktion, Comedy, Games und Eventangeboten bereitgestellt wird. Dabei sollen Inhalte sowohl audiovisuell (z.B. Streaming in Bild und Ton, IP-TV, interaktive Foren, Liveübertragungen) als auch akustisch wahrnehmbar sein. Für das Angebot können sowohl eigenständige Inhalte produziert als auch auf Programmzulieferungen der beteiligten Anstalten zurückgegriffen werden. Ferner soll die Möglichkeit einer Einbindung von Angeboten Dritter geschaffen werden und den Konsumenten die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme und Gestaltung gegeben werden.

In einer sogenannten „Negativliste“ aufgeführte Inhalte sollen nicht gestattet sein. Hierzu gehören diverse Angebote, wie z.B. Werbung, Anzeigen, Part-

ner-, Kontakt-, Stellen- und Tauschbörsen, diverse Angebotsformen, die keinen journalistisch-redaktionellen Bezug zum Angebot enthalten u.a.. Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird die rechtliche Grundlage für das neue Jugendangebot von ARD und ZDF geschaffen.

Im Hinblick auf die Stabilität des Rundfunkbeitrages soll das neue Angebot kostenneutral produziert werden. Hierfür ist die Einstellung anderer Programmangebote (EinPlus, ZDFkulturkanal) und die Nutzung der dort bisher gebundenen Ressourcen erforderlich.

c. Berichterstattung der Rechnungshöfe

Die Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihre jeweiligen Beteiligungsunternehmen werden durch den jeweils zuständigen Landesrechnungshof geprüft. Die Berichterstattung an die Landesparlamente und die Landesregierungen soll durch die vorliegende Regelung vereinheitlicht und transparent gestaltet werden.

Insbesondere soll der jeweilige Rechnungshof sein Prüfergebnis zunächst dem Intendanten, den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mitteilen und diesen eine Stellungnahmemöglichkeit geben. Nach Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahmen erstatten die Rechnungshöfe ihre Berichte an die Landesparlamente, die Landesregierungen und die KEF. Sie werden im Anschluss zur Schaffung der notwendigen Transparenz veröffentlicht, wobei durch den Rechnungshof im Hinblick auf Beteiligungsunternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

Ferner wird eine Gesetzeslücke im Hinblick auf die Prüfung der Marktkonformität kommerzieller Tätigkeiten geschlossen. Die bestehende Regelung bezieht sich nur kommerzielle Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen. Da den Rundfunkanstalten selbst auch gestattet ist, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben (sofern diese eine geringe Marktrelevanz haben), wird die Möglichkeit geschaffen, diese mit einzubeziehen.

d. Programmbeschaffungskosten

Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkstaatsvertrag wird unterstrichen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) anerkannten zweckgebundenen Mittel für Programmaufwand auch tatsächlich unmittelbar für die Finanzierung desselben einsetzen sollen.

Dem liegt zugrunde, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ständiger Praxis Teile der von der KEF für Programmbeschaffungskosten anerkannten Beitragsmittel auch zur Deckung von Personalkosten verwenden, mit dem Argument, dass Personalkosten (zumindest mittelbar) der Programmbeschaffung und -verbreitung dienen.

Im Interesse der Filmproduzenten, deren Arbeit maßgeblich von den Programmbeschaffungskosten finanziert wird, wird nun eine Transparenzvorschrift geschaffen, die den Anstalten hier strengere Berichtspflichten auferlegt: Der neue Absatz 3 in § 11e RStV verpflichtet die öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten, in ihren Geschäftsberichten auch den Umfang der Produktionen mit (von den Anstalten gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen) Produktionsunternehmen darzustellen. Ergänzend haben die Länder eine Protokollerklärung verfasst, in der die Bemühungen der Anstalten um mehr Transparenz unterstrichen werden.

2. Zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Durch die neu geschaffene Regelung zur Berichterstattung der Rechnungshöfe im Rundfunkstaatsvertrag (siehe oben 1. c.) werden die diesbezüglichen Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag hinfällig. Sie können daher ersatzlos gestrichen werden.

3. Zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ab dem 01.01.2013 haben die Länder vereinbart, das neue Finanzierungssystem einer Evaluierung zu unterziehen (Protokollerklärung zum 15. RÄStV). Ziel der Maßnahme war es, eventuelle Änderungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten zu finden. Im Ergebnis besteht nach Abschluss der Evaluierung kein grundlegender Reformbedarf, es sollen aber zur „Feinabstimmung“ und zur Herstellung einer noch höheren Beitragsgerechtigkeit, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vereinfachung der Datenerhebung und Beitragsvollstreckung einige kleinere Änderungen erfolgen. Die Länder erfüllen damit auch ihre Zusage, die durch das Beitragsmodell erzielten Mehreinnahmen für entsprechende Änderungen im System zu verwenden. Im Jahr 2014 ist der Beitrag nicht in der von der KEF empfohlenen Höhe gesenkt worden, um einen Teil der Mehreinnahmen für solche Korrekturen zu erhalten.

Die folgenden Änderungen werden vorgenommen:

- a. Es soll ein Wahlrecht im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl) oder nach sog. Vollzeitäquivalenten eingeführt werden. Hierdurch können erhöhte Belastungen von Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitkräften abgemildert werden.
- b. Die Veranlagung privilegierter Einrichtungen soll auf einen Drittelbeitrag reduziert werden, um eingetretene Mehrbelastungen (insbesondere im kommunalen Bereich) abzumildern.
- c. Bewilligte Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen sollen auf in der Wohnung lebende Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs erstreckt werden.
- d. Zur Verringerung des Bürokratieaufwandes soll eine gesetzliche Vermutung verankert werden, vermöge derer bei mindestens 2-jähriger Befreiung das Vorliegen des Befreiungsgrundes um ein weiteres Jahr angenommen wird, wenn der Verlängerungsantrag auf demselben Befreiungsgrund beruht. Ferner soll als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen eine einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids ausreichen.

- e. Ferner sollen die bisher in den Satzungen der Rundfunkanstalten konkretisierten datenschutzrechtlichen Regelungen auf ein gesetzliches Niveau angehoben und im RBeitrStV verankert werden.
- f. Die Befugnisse der Anstalten zum Adressankauf und zur Vermieterauskunft sollen zunächst weiterhin ausgesetzt bleiben, stattdessen wird zur Sicherung der Beitragsgerechtigkeit und stabiler Beitragseinnahmen ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich zum 01.01.2018 verankert. Hierdurch soll zugleich die künftige Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme evaluiert werden.

Zusätzlich werden weitere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Beitragsanknüpfungspunktes „Wohnung“ (Einrichtungen für vollstationäre Pflege und für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sollen ausgenommen werden), im Hinblick auf die Vollstreckung von Beiträgen und im Hinblick auf Datenerhebung.

4. Zur Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Mit der Änderung des JMStV soll der Schutz von jungen Menschen in der Medienwelt verbessert werden und zugleich eine Angleichung der Regelungen an Vorschriften des Bundes und der EU erfolgen. Der Jugendmedienschutz besteht dabei dem Grunde nach aus drei Säulen, nämlich dem regulatorischen Teil (JMStV), dem technischen Teil (Jugendschutzprogramme – Entwicklungsfonds) und der Förderung von Medienkompetenz. Die anstehende Novellierung bezieht sich dabei auf den erstgenannten Teil und enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- a. Die Altersstufen von JMStV und Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) werden vereinheitlicht, um künftig eine bessere Wechselwirkung der Vorschriften erreichen zu können.
- b. Die Altersklassifizierung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirkt auf die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG auf den JMStV durch.
- c. Die Richtlinienkompetenz und verfahrensrechtliche Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle werden gestärkt.
- d. Ferner werden die Anforderungen an automatisierte Jugendschutzprogramme zeitgemäß geregelt. Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden definiert und beschrieben. Ferner wird den zugelassenen Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Kompetenz zur Eignungsfeststellung der Programme zugewiesen, sie werden auch verpflichtet, die Eignung der Programme in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird die Kompetenz für die Festlegung des Rahmens der Eignungsprüfungen durch die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen. Zudem wird eine freiwillige, für Jugendschutzprogramme lesbare Alterskennzeichnung von Inhalten als zusätzliche Handlungsmöglichkeit für die Inhalteanbieter eingeführt.
- e. Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz („jugendschutz.net“) wird dauerhaft durch die Länder finanziert. Bislang war lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen.

- f. Die Anforderungen an die Erreichbarkeit der Jugendschutzbeauftragten von Veranstaltern übergreifender Fernsehprogramme werden präzisiert (leicht erkennbare Bereitstellung wesentlicher Kontaktdaten).
- g. Es werden Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung bei der Entscheidung über Altersfreigaben durch die KJM eingeführt, insbesondere eine Entscheidungsfrist von 14 Tagen.
- h. Zudem werden die Handlungsmöglichkeiten der KJM bei der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle abgestuft möglich, sodass neben einem Widerruf der Anerkennung nunmehr auch Nebenbestimmungen möglich sind.
- i. Das Verfahren bei schweren und noch andauernden Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wird beschleunigt, indem Anfechtungsklagen und Widersprüchen die aufschiebende Wirkung genommen wird.
- j. Weiterhin wird Inhalteanbietern ein stärkerer Anreiz für den Einsatz von Alterskennzeichnungen, welche von anerkannten Jugendschutzprogrammen auslesbar sind, geschaffen, indem die Anbieter bei fahrlässigen Verstößen ordnungswidrigkeitenrechtlich privilegiert werden.
- k. Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Angleichungen an das JuSchG und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes und der EU.

Mit der Reform des JMStV gewinnen die Länder die Handlungsfähigkeit in diesem Rechtsgebiet zurück, nachdem der letzte Regulierungsversuch mit dem 14. RÄStV im Jahr 2010 gescheitert ist.

Gleichzeitig ist damit der Weg eröffnet, mit dem Bund über weitere strukturelle Reformen des Jugendmedienschutzes zu sprechen.

Das Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist hinsichtlich der Änderung des RBeitrStV zum 01.01.2017 und hinsichtlich der übrigen Regelungen zum 01.10.2016 vorgesehen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der 19. RÄStV führt weder zu finanziellen Auswirkungen für das Land Bremen noch sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu besorgen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die je nach Themenbereich betroffenen Interessenverbände und Rundfunkveranstalter wurden angehört.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt von dem Entwurf des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) Kenntnis.
2. Der Senat ermächtigt den Präsidenten des Senats, den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu unterzeichnen.
3. Der Senat beschließt die der Vorlage beigefügte Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme und wegen der geplanten Staatsvertragsunterzeichnung am 03.12.2015 um dringliche Behandlung noch in der nächsten Sitzung.

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom 20.10.2015

Entwurf eines Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft um Kenntnisnahme des 19. RÄStV und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Entwurf des 19. RÄStV beinhaltet

- die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auf die Einführung eines Jugendangebotes der ARD und des ZDF, auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe und auf die Programmbeschaffungskosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (unten Nr. 1.),
- die Änderung des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (DLR-StV) im Hinblick auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe (unten Nr. 2.),
- die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBeitrStV) im Hinblick auf weitere Befreiungs- bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten des Rundfunkbeitrages, auf Verwaltungsvereinfachungen bei der Beantragung von Befreiungen bzw. Ermäßigungen, auf die Vollstreckung von Beiträgen und auf die Ermittlung nicht bekannter Beitragsschuldner (unten Nr. 3.) sowie
- die Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) im Hinblick auf Verfahren der freiwilligen Selbstkontrolle, auf die Kommission für Jugendmedienschutz, auf redaktionelle Anpassungen und auf mit Verstößen einhergehende Ordnungswidrigkeiten (unten Nr. 4.).

1. Zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

a. Umsatzbesteuerung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – insbesondere die Landesrundfunkanstalten der ARD – arbeiten auf vielen Gebieten zusammen, um möglichst wirtschaftlich arbeiten zu können und um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen. Die durch diese Kooperationen geschaffenen Einsparpotentiale, die auch von der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF) erwartet werden, dienen damit auch einer Begrenzung des Rundfunkbeitrages.

Aufgrund einer vor einigen Jahren erfolgten Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (der BFH hatte Kooperationen von Kommunen zum

gemeinsamen Betrieb von Schwimmbädern oder Parkhäusern für umsatzsteuerpflichtig erklärt) steht zu befürchten, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten künftig als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass die durch die Kooperationen bewirkten Synergieeffekte aufgehoben und die Kooperationen nicht mehr wirtschaftlich wären. Nach Berechnung der Rundfunkanstalten könnte eine Umsatzbesteuerung aller Kooperationen zu Mehrkosten in Höhe von 200 – 250 Mio. Euro pro Jahr führen, was zu einer Steigerung des Rundfunkbeitrages um monatlich 0,50 Euro führen würde.

Die Umsatzbesteuerung auf kommunaler Ebene soll zwar bundesgesetzlich geregelt werden, der Regelungsentwurf enthält jedoch einige Unbestimmtheiten und kann unterschiedlich ausgelegt werden, so dass er die erforderliche Rechtssicherheit für den Rundfunk voraussichtlich nicht schaffen wird.

Die vorliegende Regelung soll für die Umsatzsteuerfreiheit der Kooperationen im Rundfunkbereich Rechtssicherheit schaffen. Danach regeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Kooperationen durch öffentlich-rechtliche Verträge. Dies stellt klar, dass sich die Kooperationen im hoheitlichen Bereich bewegen und nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

b. Jugendangebot

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF beabsichtigen die Einführung eines neuen online-basierten Jugendangebotes, um dem beständig steigenden Altersdurchschnitt der Zuschauer und einem damit einhergehenden „Generationenabriss“ entgegen zu wirken. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in der Zukunft ihrem Programmauftrag nachkommen. Im Hinblick auf das veränderte Konsumverhalten der jüngeren Generationen von Konsumenten soll das beabsichtigte neue Angebot online-basiert verschiedene zielgruppenorientierte Angebotsformen enthalten, sodass eine Mischung aus Information, Popkultur- und Lifestyle-Themen, Bildung, Fiktion, Comedy, Games und Eventangeboten bereitgestellt wird. Dabei sollen Inhalte sowohl audiovisuell (z.B. Streaming in Bild und Ton, IP-TV, interaktive Foren, Liveübertragungen) als auch akustisch wahrnehmbar sein. Für das Angebot können sowohl eigenständige Inhalte produziert als auch auf Programmzulieferungen der beteiligten Anstalten zurückgegriffen werden. Ferner soll die Möglichkeit einer Einbindung von Angeboten Dritter geschaffen werden und den Konsumenten die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme und Gestaltung gegeben werden.

In einer sogenannten „Negativliste“ aufgeführte Inhalte sollen nicht gestattet sein. Hierzu gehören diverse Angebote, wie z.B. Werbung, Anzeigen, Partner-, Kontakt-, Stellen- und Tauschbörsen, diverse Angebotsformen, die keinen journalistisch-redaktionellen Bezug zum Angebot enthalten u.a..

Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird die rechtliche Grundlage für das neue Jugendangebot von ARD und ZDF geschaffen.

Im Hinblick auf die Stabilität des Rundfunkbeitrages soll das neue Angebot kostenneutral produziert werden. Hierfür ist die Einstellung anderer Programmangebote (EinPlus, ZDFkulturkanal) und die Nutzung der dort bisher gebundenen Ressourcen erforderlich.

c. Berichterstattung der Rechnungshöfe

Die Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihre jeweiligen Beteiligungsunternehmen werden durch den jeweils zuständigen Landesrechnungshof geprüft. Die Berichterstattung an die Landesparlamente und die Landesregierungen soll durch die vorliegende Regelung vereinheitlicht und transparent gestaltet werden.

Insbesondere soll der jeweilige Rechnungshof sein Prüfergebnis zunächst dem Intendanten, den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mitteilen und diesen eine Stellungnahmemöglichkeit geben. Nach Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahmen erstatten die Rechnungshöfe ihre Berichte an die Landesparlamente, die Landesregierungen und die KEF. Sie werden im Anschluss zur Schaffung der notwendigen Transparenz veröffentlicht, wobei durch den Rechnungshof im Hinblick auf Beteiligungsunternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

Ferner wird eine Gesetzeslücke im Hinblick auf die Prüfung der Marktkonformität kommerzieller Tätigkeiten geschlossen. Die bestehende Regelung bezieht sich nur kommerzielle Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen. Da den Rundfunkanstalten selbst auch gestattet ist, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben (sofern diese eine geringe Marktrelevanz haben), wird die Möglichkeit geschaffen, diese mit einzubeziehen.

d. Programmbeschaffungskosten

Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkstaatsvertrag wird unterstrichen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) anerkannten zweckgebundenen Mittel für Programmaufwand auch tatsächlich unmittelbar für die Finanzierung desselben einsetzen sollen.

Dem liegt zugrunde, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ständiger Praxis Teile der von der KEF für Programmbeschaffungskosten anerkannten Beitragsmittel auch zur Deckung von Personalkosten verwenden, mit dem Argument, dass Personalkosten (zumindest mittelbar) der Programmbeschaffung und -verbreitung dienen.

Im Interesse der Filmproduzenten, deren Arbeit maßgeblich von den Programmbeschaffungskosten finanziert wird, wird nun eine Transparenzvorschrift geschaffen, die den Anstalten hier strengere Berichtspflichten auferlegt: Der neue Absatz 3 in § 11e RStV verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, in ihren Geschäftsberichten auch den Umfang der Produktionen mit (von den Anstalten gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen) Produktionsunternehmen darzustellen. Ergänzend haben die Länder eine Protokollerklärung verfasst, in der die Bemühungen der Anstalten um mehr Transparenz unterstrichen werden.

2. Zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Durch die neu geschaffene Regelung zur Berichterstattung der Rechnungshöfe im Rundfunkstaatsvertrag (siehe oben 1. c.) werden die diesbezüglichen Rege-

lungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag hinfällig. Sie können daher ersatzlos gestrichen werden.

3. Zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ab dem 01.01.2013 haben die Länder vereinbart, das neue Finanzierungssystem einer Evaluierung zu unterziehen (Protokollerklärung zum 15. RÄStV). Ziel der Maßnahme war es, eventuelle Änderungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten zu finden. Im Ergebnis besteht nach Abschluss der Evaluierung kein grundlegender Reformbedarf, es sollen aber zur „Feinabstimmung“ und zur Herstellung einer noch höheren Beitragsgerechtigkeit, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vereinfachung der Datenerhebung und Beitragsvollstreckung einige kleinere Änderungen erfolgen. Die Länder erfüllen damit auch ihre Zusage, die durch das Beitragsmodell erzielten Mehreinnahmen für entsprechende Änderungen im System zu verwenden. Im Jahr 2014 ist der Beitrag nicht in der von der KEF empfohlenen Höhe gesenkt worden, um einen Teil der Mehreinnahmen für solche Korrekturen zu erhalten.

Die folgenden Änderungen werden vorgenommen:

- a. Es soll ein Wahlrecht im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl) oder nach sog. Vollzeitäquivalenten eingeführt werden. Hierdurch können erhöhte Belastungen von Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitkräften abgemildert werden.
- b. Die Veranlagung privilegierter Einrichtungen soll auf einen Drittelbeitrag reduziert werden, um eingetretene Mehrbelastungen (insbesondere im kommunalen Bereich) abzumildern.
- c. Bewilligte Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen sollen auf in der Wohnung lebende Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs erstreckt werden.
- d. Zur Verringerung des Bürokratieaufwandes soll eine gesetzliche Vermutung verankert werden, vermöge derer bei mindestens 2-jähriger Befreiung das Vorliegen des Befreiungsgrundes um ein weiteres Jahr angenommen wird, wenn der Verlängerungsantrag auf demselben Befreiungsgrund beruht. Ferner soll als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen eine einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids ausreichen.
- e. Ferner sollen die bisher in den Satzungen der Rundfunkanstalten konkretisierten datenschutzrechtlichen Regelungen auf ein gesetzliches Niveau angehoben und im RBeitrStV verankert werden.
- f. Die Befugnisse der Anstalten zum Adressankauf und zur Vermieterauskunft sollen zunächst weiterhin ausgesetzt bleiben, stattdessen wird zur Sicherung der Beitragsgerechtigkeit und stabiler Beitragseinnahmen ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich zum 01.01.2018 verankert. Hierdurch soll zugleich die künftige Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme evaluiert werden.

Zusätzlich werden weitere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Beitragsanknüpfungspunktes „Wohnung“ (Einrichtungen für voll-

stationäre Pflege und für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sollen ausgenommen werden), im Hinblick auf die Vollstreckung von Beiträgen und im Hinblick auf Datenerhebung.

4. Zur Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Mit der Änderung des JMStV soll der Schutz von jungen Menschen in der Medienwelt verbessert werden und zugleich eine Angleichung der Regelungen an Vorschriften des Bundes und der EU erfolgen. Der Jugendmedienschutz besteht dabei dem Grunde nach aus drei Säulen, nämlich dem regulatorischen Teil (JMStV), dem technischen Teil (Jugendschutzprogramme – Entwicklungsfonds) und der Förderung von Medienkompetenz. Die anstehende Novellierung bezieht sich dabei auf den erstgenannten Teil und enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- a. Die Altersstufen von JMStV und Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) werden vereinheitlicht, um künftig eine bessere Wechselwirkung der Vorschriften erreichen zu können.
- b. Die Altersklassifizierung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirkt auf die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG auf den JMStV durch.
- c. Die Richtlinienkompetenz und verfahrensrechtliche Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle werden gestärkt.
- d. Ferner werden die Anforderungen an automatisierte Jugendschutzprogramme zeitgemäß geregelt. Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden definiert und beschrieben. Ferner wird den zugelassenen Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Kompetenz zur Eignungsfeststellung der Programme zugewiesen, sie werden auch verpflichtet, die Eignung der Programme in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird die Kompetenz für die Festlegung des Rahmens der Eignungsprüfungen durch die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen. Zudem wird eine freiwillige, für Jugendschutzprogramme lesbare Alterskennzeichnung von Inhalten als zusätzliche Handlungsmöglichkeit für die Inhalteanbieter eingeführt.
- e. Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz („jugendschutz.net“) wird dauerhaft durch die Länder finanziert. Bislang war lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen.
- f. Die Anforderungen an die Erreichbarkeit der Jugendschutzbeauftragten von Veranstaltern übergreifender Fernsehprogramme werden präzisiert (leicht erkennbare Bereitstellung wesentlicher Kontaktdaten).
- g. Es werden Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung bei der Entscheidung über Altersfreigaben durch die KJM eingeführt, insbesondere eine Entscheidungsfrist von 14 Tagen.
- h. Zudem werden die Handlungsmöglichkeiten der KJM bei der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle abgestuft möglich, sodass neben einem Widerruf der Anerkennung nunmehr auch Nebenbestimmungen möglich sind.
- i. Das Verfahren bei schweren und noch andauernden Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wird beschleunigt, indem Anfechtungsklagen und Widersprüchen die aufschiebende Wirkung genommen wird.

- j. Weiterhin wird Inhalteanbietern ein stärkerer Anreiz für den Einsatz von Alterskennzeichnungen, welche von anerkannten Jugendschutzprogrammen auslesbar sind, geschaffen, indem die Anbieter bei fahrlässigen Verstößen ordnungswidrigkeitenrechtlich privilegiert werden.
- k. Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Angleichungen an das JuSchG und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes und der EU.

Mit der Reform des JMStV gewinnen die Länder die Handlungsfähigkeit in diesem Rechtsgebiet zurück, nachdem der letzte Regulierungsversuch mit dem 14. RÄStV im Jahr 2010 gescheitert ist.

Gleichzeitig ist damit der Weg eröffnet, mit dem Bund über weitere strukturelle Reformen des Jugendmedienschutzes zu sprechen.

Das Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist hinsichtlich der Änderung des RBeitrStV zum 01.01.2017 und hinsichtlich der übrigen Regelungen zum 01.10.2016 vorgesehen.